

Beschluß der Bürgerschaft

vom 28. Juli 1865.

1. Eisenbahn von Oldenburg nach Bremen.

Nach nochmaliger sorgfältiger Ueberlegung hat die Bürgerschaft die Ueberzeugung nicht gewinnen können, daß die Bedenken, welche der Senat dem letzten Beschluß derselben vom 5. Juli d. J. in Betreff der Construction der Eisenbahnbrücke entgegenstellt, wichtig genug seien, um auf die Vortheile, welche das erweiterte Bauproject nach ihrem Dafürhalten bietet, zu verzichten. Sie sieht sich daher nicht in der Lage, von ihrem gefaßten Beschluß abzuweichen, und hofft, daß der Senat nach erneuerter Prüfung ihrem Beschlusse nunmehr beitreten werde.

2. Provisorischer Güterschoppen und Sicherung des Flußufers am Weserbahnhof.

Nach dem Antrage der Eisenbahndeputation bewilligt die Bürgerschaft für Verwendungen zum Schutze des Deichfußes am Weserbahnhof durch eine Spundwand zwischen den beiden Schoppen des Weserbahnhofs, sowie für die Strecke unterhalb des zweiten Güterschoppens durch eine Buschbettung im Ganzen die Summe von 7400 Thalern und behält sich im Uebrigen ihre Erklärung wegen eines hölzernen Güterschoppens vor.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 4. August 1865.

1. Eisenbahn von Oldenburg nach Bremen.

Der Senat hat mit Bedauern aus der Erklärung der Bürgerschaft ersehen, daß dieselbe durch die von ihm hervorgehobenen Bedenken gegen eine Bahrbahn auf der für die Oldenburger Eisenbahn bestimmten Brücke von ihrem Antrage, schon jetzt eine solche herzustellen, zurückzutreten sich nicht veranlaßt gefunden hat. Da der Senat jedoch der Wichtigkeit der von ihm in seiner letzten Mittheilung dargelegten Gründe gegen eine so wesentliche Beeinträchtigung der Schifffahrt, der Grundlage des Bremischen Handels und Wohlstandes, wie sie das vorausgesetzte regelmäßige Geschlossensein der neuen Brücke herbeiführen würde, sich nicht verschließen kann und darf, zumal es sich lediglich um die Herstellung eines Fahrverkehrs handelt, dessen Umfang und Werth mindestens zur Zeit in hohem Grade zweifelhaft erscheint, so würde es bei dem früheren gemeinschaftlichen Beschlusse über den Plan der jetzt zu erbauenden Brücke sein Bewenden behalten müssen. Er legt jedoch großen Werth darauf, daß die Ausführbarkeit eines zweiten Eisenbahngleises auf der Eisenbahnbrücke nicht abgeschnitten werde, und würde er, eine allseitige und wiederholte Prüfung des Antrags der Bürgerschaft vorbehaltend, nichts dawider haben, daß die Brückenpfeiler in der von der Bürgerschaft unterm 5. Juli gewünschten Länge fundirt und demnächst aufgeführt werden, während alle ferneren, den Oberbau und dessen Benützung betreffenden Fragen bis nach eingegangener Berichterstattung der mit erneuerter Prüfung dieses Gegenstandes zu beauftragenden Eisenbahndeputation ausgesetzt werden könnten.